

VII. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Studie wurde der Versuch unternommen, eine eigene Entität für eine psychische Störung - unter Verwendung von 26 zuvor definierter Untersuchungsvariablen-herauszuarbeiten, die in der älteren forensisch- psychiatrischen Literatur und in 91 Fällen im Archiv der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten als „Haftpsychose“ bezeichnet wird. Die 91 dokumentierten Fälle wurden mit einer repräsentativen Kontrollgruppe „Schizophrenie“ unter psychopathologischen und soziodemographischen Aspekten verglichen.

Die Untersuchung ergab, dass in 14 Merkmalen kein signifikanter Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen „Haftpsychose“ und „Schizophrenie“ bestand (siehe Tabelle 37). Diese Merkmale bezogen sich in erster Linie auf psychopathologische Phänomene, wie das Vorliegen einer Affektstörung (Schizophrenie 89,0%, Haftpsychose 87,8%), das Vorliegen einer Antriebsstörung (Schizophrenie 91,2%, Haftpsychose 88,9%), das Auftreten von Halluzinationen (Schizophrenie 68,1%, Haftpsychose 63,6%), mit Ausnahme der das „Wahngeschehen“ betreffenden Merkmale.

Bei insgesamt 12 Untersuchungsmerkmalen ergab sich laut den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ein signifikanter Unterschied zwischen den untersuchten Gruppen (siehe Tabelle 37). Diese Untersuchungsmerkmale beinhalteten in erster Linie das Wahngeschehen in seiner unterschiedlichen Ausprägung und Ausgestaltung. Dabei wurden signifikante Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen deutlich bezogen auf die Merkmale „Wahn“, „monothematischer Wahn“ und „institutionsbezogener Wahn“. Darüber hinaus stellte sich eine bemerkenswerte Korrelation zwischen den erwähnten Untersuchungsmerkmalen in der Untersuchungsgruppe „Haftpsychose“ dar. Zwischen den Merkmalen „Wahn“ und „monothematischer Wahn“ bestand, bei einer Gruppenmächtigkeit von $N=80$, eine Korrelation nach Pearson von $r=0,25$, bei der Untersuchung der Merkmale „Wahn“ und „institutionsbezogener Wahn“ sogar eine Pearson- Korrelation von $r=0,37$, jedoch auch nur schwach ausgeprägt. Eine mittelstarke Ausprägung der Korrelation von $r=0,64$ nach Pearson liess sich in der vergleichenden Untersuchung der Merkmale „Monothematischer Wahn“ und „institutionsbezogener Wahn“ in der Untersuchungsgruppe „Haftpsychose“ abbilden.

In der Vergleichsgruppe „Schizophrenie“ ergaben sich weitaus geringere Werte in der Korrelationsberechnung nach Pearson, bezogen auf die eben dargestellten Merkmale.

Die genannten Ergebnisse sollten noch detaillierter, vielleicht nur im Rahmen des Wahngeschehens untersucht werden, um noch fundiertere Aussagen bezüglich der Existenz eines „haftspezifischen Wahnsyndroms“ machen zu können. In der Gesamtschau finden sich im untersuchten Patientengut sechs exemplarische Fälle (5 in der Haftpsychosegruppe, 1 in der Schizophreniegruppe), bei denen sich die Kriterien „Wahn“, „monothematischer Wahn“, „institutionsbezogener Wahn“ und „Fehlen einer Wahnprojektion auf Mitgefangene“ nachweisen lassen, als Hinweis für ein „haftspezifisches Wahnsyndrom“. Jedoch liegen bei vier von fünf Fällen in der Haftpsychosegruppe formale Denkstörungen vor (Tabelle 40), also ein Indiz für eine Schizophrenie.

Eine Psychose als Vordiagnose lag in der Untersuchungsgruppe „Haftpsychose“ bei 22,9% der Inhaftierten vor, in der Vergleichsgruppe hingegen bei 72,4%.

Das Merkmal „Deutsch als Muttersprache“ konnte in der Untersuchungsgruppe „Haftpsychose“ bei 49 von 91 Betroffenen ermittelt werden, in der Kontrollgruppe bei 58 von 91 Inhaftierten. Das Durchschnittsalter der Patienten bei Erstaufnahme in die Abteilung mit der Diagnose „Haftpsychose“ betrug 31,0 Jahre, in der Vergleichsgruppe „Schizophrenie“ 30,8 Jahre. In Altersklassen aufgeteilt, ergibt sich in beiden Untersuchungsgruppen die stärkste Altersklassenmächtigkeit in der Klasse von 23 bis 27 Jahre, gefolgt von der Gruppe der 28 bis 32 Jährigen, auch in beiden Untersuchungsgruppen. Bezüglich Angaben zum Drogenkonsum konnten in 42 von 83 Fällen in der Untersuchungsgruppe „Haftpsychose“ ein positives Ergebnis ermittelt werden, in der Vergleichsgruppe in 67 von 88 Fällen. Den Status des Untersuchungsgefangenen wiesen in der Untersuchungsgruppe „Haftpsychose“ 29 von 87 Patienten auf, 58 Inhaftierte waren Strafgefangene und 4 Abschiebehäftlinge. In der Gruppe „Schizophrenie“ waren 55 von 91 Betroffenen U - Gefangene, um Strafgefangene handelte es sich in 36 von 91 Fällen. Eine psychiatrische Vorbehandlung wiesen 44,3% der Patienten (31 von 70) mit der Diagnose „Haftpsychose“ auf, gegenüber 78,3% in der Vergleichsgruppe (65 von 83).

Eine Behandlung mit Neuroleptika erfuhren 76,4% der Inhaftierten aus der Untersuchungsgruppe „Haftpsychose“, gegenüber 92,3% in der Vergleichsgruppe bei sehr hohen Gruppenmächtigkeiten in beiden Fällen (N=89 bzw. N=91). Eine Wiederaufnahme in

den Vollzug lag bei 75% (12 von 16) der Gefangenen mit der Diagnose „Haftpsychose“ vor, in der Vergleichsgruppe lag der ermittelte Wert bei 86,5% (32 von 37).

In das Krankenhaus des Massregelvollzugs wurden 5,6% der Patienten (5 von 90) aus der Untersuchungsgruppe „Haftpsychose“ verlegt, Schizophrene gelangten signifikant häufiger dorthin. Ein Sistieren der Symptomatik mit Haftende setzte bei 31,8% der „Haftpsychotiker“ ein, jedoch nur bei 1,3% der Schizophren - Erkrankten.

Zum Wahngeschehen liegen bemerkenswerte Ergebnisse vor, wie auch schon weiter oben anklang. Eine Wahnentwicklung, ohne Differenzierung nach Heftigkeit und Dauer der Symptomatik, trat bei 82,0% der Betroffenen aus der Gruppe „Haftpsychose“ auf, bei den Schizophrenen immerhin bei 76,9% der Betroffenen. Bei Betrachtung des Wahngeschehens bezüglich der Ausgestaltung in einen monothematischen Wahn traf dies bei 21,0% der Haftpsychotiker (17 von 81) zu, in der Kontrollgruppe lediglich in 4,4% der Fälle (4 von 90). Noch interessanter ist das Ergebnis bezüglich das Vorliegen eines institutionsbezogenen Wahngeschehens. In der Untersuchungsgruppe „Haftpsychose“ wies das Aktenmaterial in 35,9% darauf hin (28 von 78 Fälle). In der Vergleichsgruppe „Schizophrenie“ lag solch ein Wahngeschehen in nur 5,6% der Fälle vor (5 von 90).

Es erschliessen sich aus den dargestellten Untersuchungsergebnissen eine Reihe von Anschlussfragen; des Weiteren sollte auch in der täglichen klinischen Arbeit die genaue Exploration eines eventuell vorhandenen Wahngeschehens für die Differentialdiagnose nicht versäumt werden, auf jeden Fall nicht vorschnell eine Festlegung auf die Diagnose „Schizophrenie“ erfolgen. Die extreme, krankheitsfördernde Belastungssituation im Justizvollzug darf nicht ausser Acht gelassen werden und mag sich in einem speziellen, das Wahngeschehen betreffenden psychischen Störung, widerspiegeln.